

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 8. Oktober 2009 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Landesdisziplinarrechts

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Gesetz zur Änderung des Landesdisziplinarrechts

Artikel 1

Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Das Landesdisziplinargesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 2 § 9 „Sachlicher Geltungsbereich“ wird durch „Zurückstufung“ ersetzt.

b) Die Angabe zu Teil 3 Kapitel 5 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 5
Widerspruchsverfahren
- aufgehoben -“.

c) Die Angabe zu Teil 3 Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 6
Vertreterin oder Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen
- aufgehoben -“.

d) In der Angabe zu Teil 4 Kapitel 6 § 74 werden die Wörter „und erstattungsfähige Kosten“ angefügt.

e) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 6 § 75 „Erstattungsfähige Kosten“ wird durch „Gerichtskosten“ ersetzt.

2. Nach § 1 Absatz 2 wird Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die Wahl der Beamtenbeisitzer und Beamtenbeisitzerinnen zu den Kammern und Senaten für Disziplinarsachen, die über Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 des Bundesdisziplinargesetzes zu entscheiden haben, bestimmt sich in Ausführung des § 47 Abs. 3 des Bundesdisziplinargesetzes nach den Sätzen 2 bis 4 des § 46 Abs. 3.“

3. In § 2 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Für Beamte, die Wehrdienst im Rahmen einer Wehrübung, einer Übung, einer besonderen Auslandsverwendung, einer Hilfeleistung im Innern oder einer Hilfeleistung im Ausland leisten, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die während des Wehrdienstes begangen wurden, wenn das Verhalten sowohl soldatenrechtlich als auch beamtenrechtlich ein Dienstvergehen darstellt.“

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Ermittlungen sind in der Regel von Beamtinnen und Beamten durchzuführen. Für die Durchführung von Ermittlungen sind sie im Hauptamt soweit zu entlasten, dass die Ermittlungen ohne Verzögerungen geführt werden können.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder eine Zurückstufung“ gestrichen.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Einleitung“ die Wörter „und jede Ausdehnung“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „ , des Widerspruchsverfahrens“ gestrichen.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Verweis darf nach zwei Jahren, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge und eine Kürzung des Ruhegehalts dürfen nach drei Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot).“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eintragungen in der Personalakte über Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge und Kürzung des Ruhegehalts sind einschließlich der über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge mit Eintritt des Verwertungsverbot von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Rubrum und der Tenor einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Zurückstufung erkannt wurde, verbleiben in der Personalakte.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei sind die Bezeichnung weiterer Beteiligter und der Bevollmächtigten, die Namen der Richter sowie die Kostenentscheidung unkenntlich zu machen.“

dd) Im bisherigen Satz 4 werden die Wörter „Sätze 3 und 4“ durch die Wörter „Sätze 4 und 5“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 5 wird wie folgt geändert:

Vor dem Komma werden die Wörter „oder verbleiben Rubrum und Tenor einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung gemäß Satz 2 in der Personalakte“ eingefügt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligen Äußerung geführt haben, findet § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes NRW Anwendung; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der missbilligen Äußerung.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) § 17 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist zu erwarten, dass nach den §§ 14, 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet.“

b) In § 17 Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 und 2 bestimmt sich die dienstvorgesetzte Stelle für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, der anderen Dienstherrn unter der Aufsicht des Landes und für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten nach den besonderen Bestimmungen in Teil 6.“

9. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder eines Widerspruchsbescheids nach § 41 Abs. 1“ gestrichen.

10. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die in Absatz 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und bei den anderen Dienstherrn unter der Aufsicht des Landes die nach den besonderen Bestimmungen in Teil 6 bestimmten dienstvorgesetzten Stellen zuständig. § 17 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 sowie § 81 bleiben unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

11. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Abberufung endet“ gestrichen und durch die Wörter „Entfernung endet und die Beamtin oder der Beamte keine Versorgung aus einem anderen Beamtenverhältnis erhält“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Ungeachtet der Einstellung können die höhere dienstvorgesetzte Stelle oder die oberste Dienstbehörde wegen desselben Sachverhalts eine Verfügung nach Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 34 erlassen oder Disziplinaranzeige nach § 35 erheben.“

12. In § 35 Absatz 2 werden die Wörter „§ 79 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 79 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

13. In § 38 werden Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wie folgt geändert:

Die Wörter „Die nach § 32 zuständige Stelle“ werden durch die Wörter „Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde“ ersetzt und nach den Wörtern „eine Entlassung nach“ werden die Wörter „§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit“ eingefügt.

14. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In § 40 Absatz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „erkannt worden“ die Angabe eingefügt „oder eine Entlassung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 23 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes - BeamtStG erfolgt“.
- b) In Absatz 1 Nummer 3 und 4 wird jeweils das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „oder Abberufung“ gestrichen und die Wörter „die nach § 32 zuständige Stelle“ ersetzt durch die Wörter „die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Stelle“.
- d) In Absatz 2 werden die Wörter „die nach § 32 zuständige Stelle“ ersetzt durch die Wörter „die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Stelle“.

15. Die §§ 41 bis 44 werden aufgehoben.

16. In § 46 Absatz 3 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 Abs. 3 wird das Vorschlagsrecht von den obersten Bundesbehörden und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamtinnen und Beamten ausgeübt.“

17. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden (§ 84 Verwaltungsgerichtsordnung) wirkt die Beamtenbeisitzerin oder der Beamtenbeisitzer nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Weist die Rechtssache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf, kann die Fachkammer nach Anhörung der Beteiligten beschließen, dass abweichend von Absatz 2 auch bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung die Beamtenbeisitzerin oder der Beamtenbeisitzer mitwirkt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

18. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt, und folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Voraussetzungen für das Amt des Beamtenbeisitzers nach § 46 Abs. 3 Satz 1 von Anfang an nicht vorlagen.“

19. In § 51 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und 3“ durch die Wörter „S. 1 und Abs. 4“ ersetzt.

20. In § 58 Satz 2 werden die Wörter „sowie die Vertreterin oder der Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen“ gestrichen.

21. § 63 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über eine Aussetzung gilt § 146 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend."

22. § 64 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern "von dem" die Wörter "Verwaltungsgericht oder dem" eingefügt.
- b) Angefügt wird folgender Satz 2:

„Die §§ 124, 124a der Verwaltungsgerichtsordnung sind anzuwenden.“

23. In § 73 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 54“ durch die Wörter „§ 29“ ersetzt.

24. § 74 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 74
Kostentragungspflicht und erstattungsfähige Kosten

(1) Für die Kostentragungspflicht der Beteiligten und die Erstattungsfähigkeit der Kosten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise der Beamtin oder dem Beamten auferlegt werden.

(3) In Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Fristsetzung (§ 62) hat das Gericht zugleich mit der Entscheidung über den Fristsetzungsantrag über die Kosten des Verfahrens zu befinden.

(4) Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.“

25. § 75 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 75
Gerichtskosten

In gerichtlichen Disziplinarverfahren werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für die Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anwendbar."

26. § 77 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „aus dem Beamtenverhältnis" die Wörter „oder der Aberkennung des Ruhegehalts" eingefügt.

27. In § 78 Absatz 2 werden die Wörter „§ 53 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 30 Abs. 2“ ersetzt.

28. § 79 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 79

Beamtinnen und Beamte kommunaler Dienstherrn

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist dienstvorgesetzte Stelle der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten. Für die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten und die Kreisausschussmitglieder gilt die Aufsichtsbehörde als dienstvorgesetzte Stelle.

(2) Als höhere dienstvorgesetzte Stelle der in Absatz 1 Satz 1 genannten nachgeordneten Beamtinnen und Beamten gilt die Aufsichtsbehörde. Als höhere dienstvorgesetzte Stelle der in Absatz 1 Satz 2 genannten Beamtinnen und Beamten gilt die obere Aufsichtsbehörde.

(3) Als oberste Dienstbehörde für alle Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände gilt das Innenministerium; abweichend davon tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde in den Fällen der §§ 33 Abs. 2 Nr. 4 und 76 Abs. 3 Halbsatz 2 sowie Abs. 4 Satz 4 die dienstvorgesetzte Stelle.“

29. In § 81 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte kommunaler Dienstherrn werden die Disziplinarbefugnisse durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige dienstvorgesetzte Stelle ausgeübt; entsprechendes gilt für die Ausübung der Befugnisse der höheren dienstvorgesetzten Stelle und der obersten Dienstbehörde.“

30. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Förmliche Disziplinarverfahren werden nach dem zur Zeit ihrer Einleitung geltenden Recht fortgeführt.“

b) Absatz 10 wird neu angefügt:

„(10) § 14 Abs. 1 Nr. 2 ist in der bisher geltenden Fassung anzuwenden, wenn das Dienstvergehen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes vollendet war.“

c) Absatz 11 wird neu angefügt:

„(11) Gebühren nach § 75 Satz 1 werden nur für die nach dem 31. Dezember 2009 anhängig werdenden gerichtlichen Verfahren erhoben. Dies gilt nicht für Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem 31. Dezember 2009 eingelegt worden ist.“

31. In § 84 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

32. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

Gebührenverzeichnis

Gliederung

- Abschnitt 1 Klageverfahren erster Instanz
- Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung
- Abschnitt 3 Revision
- Abschnitt 4 Besondere Verfahren
- Abschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- Abschnitt 6 Beschwerde

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jewei- ligen Gebühr
<i>Vorbemerkung:</i> Das Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme gilt als neuer Rechtszug.		
Abschnitt 1 Klageverfahren erster Instanz		
	Verfahren über eine Disziplinarklage mit dem Antrag auf	
10	- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	360,00 €
11	- Aberkennung des Ruhegehalts	360,00 €
12	- Zurückstufung	240,00 €
Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, in der als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist		
13	- Kürzung der Dienstbezüge	180,00 €
14	- Kürzung des Ruhegehalts	180,00 €
15	- Geldbuße	120,00 €
16	- Verweis	60,00 €
17	Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, wenn nur eine Kostenentscheidung in der Disziplinarverfügung angegriffen wird, oder gegen eine Einstellungsverfügung (§ 33 LDG NRW)	60,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jewei- ligen Gebühr
18	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</p> <p>2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt:</p> <p>Die Gebühren 10 bis 17 ermäßigen sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,5
<p>Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung</p>		
20	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird</p>	1,0
21	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.</p>	0,5
22	<p>Verfahren über die Berufung im Allgemeinen</p>	1,5
23	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 22 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	0,5
24	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 23 erfüllt ist, durch</p> <p>1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</p> <p>2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt:</p> <p>Die Gebühr 22 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jewei- ligen Gebühr
Abschnitt 3 Revision		
30	Verfahren über die Revision im Allgemeinen	2,0
32	Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 31 erfüllt ist, durch	
	1. Zurücknahme der Revision oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt:	
	Die Gebühr 30 ermäßigt sich auf	1,5
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
Abschnitt 4 Besondere Verfahren		
40	Verfahren über den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen	180,00 €
41	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Festsetzung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens einschließlich der Einstellung des Disziplinarverfahrens nach fruchtlosem Ablauf der Frist	60,00 €
42	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über den Antrag der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt:	
	Die Gebühren 40 und 41 ermäßigen sich auf	0,5
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
Abschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
50	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör:	
	Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jewei- ligen Gebühr
Abschnitt 6 Beschwerde		
60	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenhebung und der Einbehaltung von Bezügen	1,5
61	Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung in der Hauptsache durch Beschluss nach § 60 LDG NRW	1,5
62	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,5
63	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Beschwerde, der Klage oder des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über die Beschwerde der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt: Die Gebühren 60 bis 62 ermäßigen sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,75
64	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden im disziplinargerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	50,00 €.

**Artikel 2
Außerkräfttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz zur Ausführung des § 47 Abs. 3 Bundesdisziplinargesetz (AG BDG) vom 05. März 2002 (GV. NRW. S. 101) außer Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.